

7. Ordentlicher Landessporttag des
LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V.
Bernburg, 27.09.2014

Beschluss Nr. 9

**Erweiterung der Sportversicherung des
LSB Sachsen-Anhalt e.V. zum 01.01.2015**

Erweiterung der Sportversicherung des LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) zum 01.01.2015

Um die Sportversicherung auf einem adäquaten zeitgemäßen Niveau zu halten, führt der LSB mit seinem betreuenden Versicherungsmakler Himmelseher Sportversicherungen weltweit und der ARAG Sportversicherung regelmäßig Gespräche zur Aufrechterhaltung seiner Aktualität und einer sinnvollen Optimierung. Die Absicherung von Vermögensschäden aufgrund fahrlässig verursachter Fehler, Irrtümer oder sogenannter Pflichtverletzungen der handelnden Personen stand bei den Gesprächen der jüngeren Vergangenheit und der jetzt vorgesehenen Erweiterung in diesem Segment im Vordergrund. Der LSB Sachsen-Anhalt sieht sich damit übrigens im Einklang mit anderen LSB/LSV, die eine solche Erweiterung ihrer obligatorischen Sportversicherung bereits eingeführt haben oder sich damit befassen.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind oder sich diesen herleiten (Personen- und Sachschäden sind über die Sport-Haftpflichtversicherung versichert). Zum 01.01.2015 sind folgende Erweiterungen vorgesehen:

Die erweiterte Sportversicherung des LSB bietet den Organen und der Geschäftsleitung im Rahmen der neuen *D&O-Versicherung* eine umfangreiche Absicherung ihrer persönlichen Haftung bei fahrlässig begangenen sogenannten Pflichtverletzungen. Zudem sind über die erweiterte *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung* fahrlässig gegangene Fehler / Irrtümer aller ehren- und hauptamtlich tätigen Personen versichert, die unmittelbar zu einem Schaden bei einem Dritten oder auch als sogenannten „Eigenschäden“ bei der Organisation selbst führen.

Neue Versicherungssparte – die vorerwähnte „D&O-Versicherung“: Wie in der freien Wirtschaft sind auch im organisierten Sport Tendenzen zu beobachten, dass bei Fehlentscheidungen („Pflichtverletzungen“) zunehmend die Verantwortungsträger, d. h. die gesetzlichen Vertreter von Vereinen und Verbänden, für Vermögensschäden persönlich in Anspruch genommen werden – sogar vom eigenen Verein. Letzteres ist auch als ein „veranlassetes/erforderliches Handeln“ im Sinne einer wahrzunehmenden Verantwortlichkeit ggü. den Mitgliedern einer Organisation und der Organisation selbst einzuordnen; gleichsam die Analogie zum Verhalten sonstiger Unternehmen, Institutionen, Organisationen. Wird eine Schadenersatzforderung beim Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins bzw. beim Geschäftsführer geltend gemacht, ist eine rechtliche Unterstützung unumgänglich. Sobald eine persönliche Inanspruchnahme erfolgt oder auch nur wahrscheinlich ist, steht die D&O-Versicherung den Versicherten persönlich zur Verfügung mit dem Ziel, ihre Interessen als Entscheidungsträger zu vertreten und das Privatvermögen zu schützen. Im Ergebnis werden unbegründete Ansprüche im Rahmen einer besonders qualifizierten Rechtsverteidigung abgewehrt oder die versicherten Personen von berechtigten Ansprüchen durch Zahlung eines berechtigten festgestellten Schadenersatzanspruches freigestellt. Vorbeugende außergerichtliche Rechtskosten werden ebenfalls übernommen, sobald eine Inanspruchnahme des Vorstandes wahrscheinlich ist; beispielsweise wenn dem Vorstand ein Klageentwurf zugestellt oder die Entlastung aufgrund einer Pflichtverletzung nicht erteilt wird.

Die Versicherungssumme beträgt € 250.000 je Schadenfall ohne Anrechnung eines Selbstbetrags.

Erweiterung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung um „Eigenschäden“: Der bisherige Versicherungsschutz umfasst die Absicherung von Vermögensschäden gegenüber (vereinsfremden) Dritten. Ab dem 01.01.2015 sind - neben weiteren Leistungsverbesserungen - darüber hinaus auch sogenannte Eigenschäden versichert, welche die eigene Organisation im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes aufgrund eines fahrlässig begangenen Fehlers / Irrtums durch haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen oder Vereinsmitglieder selbst erleidet. Das Besondere hierbei ist, dass Eigenschäden losgelöst von einer juristischen / gerichtlichen Inanspruchnahme der verantwortlichen Personen ersetzt werden und somit der Vereinsfriede nicht gefährdet wird. Schadenbeispiele aus der Praxis sind: Der Vorstand sendet die Kündigung eines Mietverhältnisses irrtümlicherweise an die falsche Anschrift mit der Folge, dass sich der Mietvertrag der alten Räume verlängert; oder auch, die Trainerin bestellt versehentlich das falsche Material für den geplanten Workshop und schädigt somit unmittelbar den Verein.

Die Versicherungssumme beträgt hier ebenso € 250.000 je Schadenfall ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung.

Mitversichert ist zudem der Verlust eigener und fremder Schlüssel, die zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (z.B. Sportstätte) benötigt werden. Ersetzt werden die Kosten für den erforderlichen Austausch der Schließanlage bis zu € 20.000 im Schadenfall. Vereine, die bisher zusätzlich zur Sportversicherung eine Schlüsselerlustversicherung abgeschlossen haben, können somit die bestehenden Verträge reduzieren bzw. aufheben lassen.

Der Beitrag für beide Erweiterungen des obligatorischen Sportversicherungsvertrages beträgt € 0,18 je Vereinsmitglied. Im Vergleich hierzu beläuft sich der Jahresbeitrag für den fakultativen, einzelnen Abschluss eines Vereins mit bis zu 100 Mitgliedern für den gleichen Versicherungsschutz auf € 461,00 und mit bis zu 500 Mitgliedern auf € 687,00. Ein Verband mit bis zu € 20.000 Haushaltsvolumen hätte € 610,00 und mit bis € 100.000 Haushaltsvolumen € 909,00 zu zahlen. Die genannten Jahresbeiträge schließen die gesetzliche Versicherungssteuer bereits ein.

Das Präsidium des LSB schlägt vor, den Sportversicherungsvertrag mit der ARAG um die „D&O-Versicherung“ sowie die Ergänzung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung („Eigenschäden“) zu erweitern.